

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. April 2015
GZ. BMF-310205/0043-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3899/J vom 26. Februar 2015 der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Unterkapitel „Internationale Chancen stärker nützen“

Zu 1. bis 6.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 7. und 8.:

Das KMU-Förderungsgesetz wurde mit der im Jahr 2014 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 erlassenen Novelle (BGBl. I Nr. 40/2014) dahingehend abgeändert, dass durch die Umwidmung von 50% des Haftungsrahmens der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) verstärkt Kreditoperationen bei der Europäischen Investitionsbank finanziert werden können, die als weitere Förderungsmaßnahme für die Österreichische Hotel- und Tourismusbranche zur Verfügung stehen.

Zu 9. und 10.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Unterkapitel „Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln“

Zu 1. bis 8.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Unterkapitel „Industriestandort stärken, Finanzierungen erleichtern“

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat 2013 als Leadpartner des Kompetenzzentrums Internetgesellschaft (KIG) erstmals den Home & Mobile Office Day abgehalten (13. Juni 2013) und damit maßgeblich zur Umsetzung der Priorität B5 aus dem 2. Prioritätenkatalog des KIG beigetragen. Ziel der Initiative ist es, die Vorteile von zeit- und ortsunabhängigem Arbeiten bewusst zu machen (siehe Homepage www.homeofficeday.at).

Am 13. November 2014 wurde der zweite Home & Mobile Office Day ausgerufen. Diesmal stand der „New World of Work Readiness-Index“, der vom wissenschaftlichen Berater der Initiative entwickelt wurde und Unternehmen Orientierung und Hilfestellung bietet, im Mittelpunkt der Kommunikation. Der Home & Mobile Office Day soll auch 2015 abgehalten werden.

Unterkapitel „Neue Gründerwelle auslösen“

Zu 1. und 2.:

Siehe hierzu die Beantwortung zum Unterkapitel „Industriestandort stärken, Finanzierungen erleichtern“ (zu den Fragen 1. und 2.).

Zu 3. und 4.:

Das Neugründungs-Förderungsgesetz (Neu-FöG) wurde seit Beginn der Regierungsperiode noch nicht geändert. Im Zuge der Verhandlungen zur Umsetzung der Steuerreform und des damit einhergehenden Konjunkturpakets wird dieses sicherlich auch thematisiert werden; allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, ob und inwieweit das Neu-FöG angepasst wird.

Zu 5. und 6.:

Die zweite Chance für Unternehmer wurde mittels der 2014 überarbeiteten aws-Richtlinien implementiert. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, bereits zwei Jahre nach einer Aufhebung eines Insolvenzverfahrens ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes neue Anträge an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) zu richten.

Zu 7. und 8.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 9. und 10.:

Die durchgängige elektronische Gründung auch über das Unternehmensserviceportal (USP) zu ermöglichen ist für das Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen. Das Finanzressort führt dazu intensive Gespräche mit Partnern wie der Wirtschaftskammer Österreich, der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft und dem Wirtschaftsressort als verantwortlichem Ministerium für die Umsetzung des neuen Gewerbeinformationssystems Austria (GISA).

Siehe hierzu auch die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu Unterkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“, Fragen 1. bis 4.).

Zu 11. und 12.:

Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu Unterkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“, Fragen 1.

bis 4.). Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Unterkapitel „Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen“

Zu 1. bis 10.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen. Zu den Fragen 1. und 2. siehe ergänzend auch die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu Unterkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“, Fragen 1. bis 4.).

Unterkapitel „Öffentliche Nachfrage stärken“

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 23 Abs. 4c Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues unter bestimmten Voraussetzungen einen einmaligen Zweckzuschuss von bis zu 180 Millionen Euro. Das Wohnbaupaket ist noch in Umsetzung begriffen. Die Länder können die Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses bis spätestens 30. September 2015 dem Bundesminister für Finanzen übermitteln. Der Bund überweist den Zweckzuschuss in den Jahren 2015 bis 2018.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 3. und 4.:

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 5. und 6.:

Der im Rahmen des Investitionsplans für Europa neu geschaffene Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) soll die Kapazitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur Unterstützung von Projekten – auch in Österreich – massiv erweitern.

Im Herbst 2014 wurde in Österreich eine Begleitgruppe zur "Europäischen Task Force Investitionen" eingerichtet, welche Projekte zu identifizieren hatte, die für eine Unterstützung aus dem neuen Fonds in Frage kommen könnten. Diese hat 19 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 27 Mrd. Euro identifiziert.

Nach Klärung des weiteren Procedere zur „Europäischen Task Force Investitionen“ wird über die künftige Arbeit der österreichischen Arbeitsgruppe entschieden werden. Ziel bleibt die Sicherstellung einer möglichst effektiven Nutzung der neuen Kapazitäten für Österreich.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 7. und 8.:

Am 26. März 2014 hat der Nationalrat die gesetzliche Grundlage für die Förderaktion „Handwerkerbonus“ für die Jahre 2014 und 2015 mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 Mio. Euro (2014) bzw. 20 Mio. Euro (2015) beschlossen. Unter anderem aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist diese Förderung nicht als indirekte Leistung über eine steuerliche Absetzbarkeit konzipiert, sondern wird erfolgreichen Antragstellern und Antragstellerinnen direkt ausbezahlt. Qualifiziert sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem Wohnraum. Pro Wohnobjekt werden Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) gefördert. Weitere Informationen können der die Förderaktion begleitenden Homepage www.handwerkerbonus.gv.at entnommen werden.

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt und wird bis spätestens Ende 2016 evaluiert.

Unterkapitel „Unternehmensfinanzierung“

Zu 1. und 2.:

Die Maßnahme „Erleichterte Eigenkapitalfinanzierung durch Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016, Kompensation durch die Abschaffung der Absetzbarkeit von

Zinsaufwendungen an Finanzierungsgesellschaften in Niedrigsteuerländern und Steueroasen“ wurde bereits im Zuge des 1. Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 umgesetzt.

Zu 3. und 4.:

Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zum Crowdfunding (zu den Fragen 23. und 24.).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 5. und 6.:

Im Zuge der Verhandlungen zur Umsetzung der Steuerreform und des damit einhergehenden Konjunkturpakets wird die Maßnahme „Aufbringung von Finanzierungen und Beteiligungen zur Stärkung des Eigenkapitals und/oder für Wachstumsprojekte von KMU über Finanzierungsgesellschaften“ mitverhandelt; allerdings ist die genaue weitere Ausgestaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 7. und 8.:

Im Zuge der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zum Crowdfunding (siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 23. und 24.) ist auch eine Erleichterung hinsichtlich des Privatkundenvertriebes von Alternativen Investmentfonds (AIF) angedacht. Die Abstimmung auf Regierungsebene ist dazu noch im Gange und ist jedenfalls im Zusammenhang mit der Initiative zu Crowdfunding zu sehen.

Erste Schritte zur Schaffung der Voraussetzungen im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) im Hinblick auf den Privatanlegervertrieb von Anteilen an Finanzierungsgesellschaften wurden mit der Schaffung des Typus eines qualifizierten Privatkunden, der unter Bedingungen auch professionellen Kunden vorbehaltene AIF erwerben darf, gesetzt (BGBl I Nr. 70/2014).

Zu 9. und 10.:

Die Möglichkeit der teilweisen Übernahme des Risikos durch aws-Garantien für Unternehmen ist bereits gesetzlich durch das Garantiegesetz bzw. das KMU-Förderungsgesetz geregelt. Die

darauf aufbauenden aws-Richtlinien wurden erst 2014 einer Überprüfung unterzogen und an die neuesten Entwicklungen angepasst.

Zu 11. und 12.:

Im Zuge der Verhandlungen zur Umsetzung der Steuerreform und des damit einhergehenden Konjunkturpakets wird die Maßnahme „Unterstützung der Mittelstandsfinanzierung durch geeignete Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung: aws-Kapitalgarantie, Verdopplung Freibetrag, gebündelte Beteiligungsmodelle für strategisch bedeutende Unternehmen“ mitverhandelt, allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen wie die genaue Ausgestaltung aussehen wird.

Zu 13. und 14.:

Die aws nutzt bereits verstärkt die Möglichkeiten des Europäischen Investmentfonds (EIF). Die erfolgreiche Zusammenarbeit in der Vergangenheit wird mit Aufnahme der neuen Programme COSME (Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises) und InnovFin (EU Finance for Innovators) auch zukünftig fortgeführt.

Zu 15. und 16.:

Im Rahmen der Überarbeitung der aws-Richtlinien im Jahr 2014 wurde eine Reihe neuer Maßnahmen für den besseren Zugang zu Haftungen für KMUs und die Industrie implementiert. Dazu gehören:

- Halbierung der Garantieentgelte:
Es ist nunmehr mit einer EU-Kofinanzierung möglich, die festgelegte Mindesthöhe der Garantieentgelte von 0,6% des garantierten Finanzierungsbetrags zu unterschreiten (bis zu 0,3%).
- Halbierung der Bearbeitungsentgelte:
Um den Zugang der KMUs zu den Garantien der aws zu erleichtern, wurden die Bearbeitungsgebühren um die Hälfte reduziert.
- Anhebung der Obergrenze für Einzelgarantien:
Eine Überschreitung der festgelegten Einzelgrenzen ist in begründeten Fällen möglich.

- Vereinheitlichung der aws-Garantierichtlinien:
Mit den Richtlinien 2014 wurden die Konditionen für KMUs und große Unternehmen so weit wie möglich vereinheitlicht, was die Abwicklung für Unternehmen und Banken erleichtert und somit die Bearbeitungszeiten verkürzt.

Zu 17. und 18.:

Eine Arbeitsgruppe wurde noch nicht eingerichtet; entsprechende Maßnahmen sind voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2015 vorgesehen.

Zu 19. und 20.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen kann hierzu auf die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zum Crowdfunding (zu den Fragen 23. und 24.) verwiesen werden.

Zu 21. und 22.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im September 2013 das Projekt „Finanz Vifzack“ gestartet. Mit dieser – via Website und App laufenden – Informationsoffensive werden Kindern und Jugendlichen die Zusammenhänge der Finanz- und Wirtschaftswelt nähergebracht. Das Bundesministerium für Finanzen hält an diesem Projekt auch weiterhin fest und erwägt Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Zu 23. und 24.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gegen Ende des vergangenen Jahres einen Gesetzesentwurf im Sinne des aktuellen Arbeitsprogrammes der Bundesregierung erarbeitet, welcher derzeit auf politischer Ebene geprüft wird. Ein genauer Zeitpunkt für die Vorlage eines begutachtungsreifen Textes kann derzeit nicht angegeben werden, da die Abstimmung auf Regierungsebene nach wie vor im Gange ist.

Unterkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“

Zu 1. bis 4.:

Die Bundesregierung hat per Ministerratsbeschluss vom 20. Mai 2014 die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel und Univ. Prof. Dr. Clemens Jabloner eingesetzt. Die 14-köpfige Kommission hat vier

Untergruppen zu den Themen Aufgabenreform, Bürokratieabbau, Förderungen und Wirtschaft aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ministerien, Länder, Sozialpartner sowie anderer Expertinnen und Experten gebildet. Die Kommission hat bis dato fünf Berichte mit Vorschlägen für rund 250 Reformmaßnahmen sowie ein gesondertes Dokument mit Empfehlungen zum österreichischen Förderungswesen basierend auf den Vorarbeiten der UG Förderungen angenommen und der Bundesregierung vorgelegt. Die Kommission hat ihre Arbeit noch nicht beendet.

Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung wie beispielsweise Erleichterungen bei der Arbeitszeitaufzeichnung (Einsparpotential von rund 20 Mio. Euro für Unternehmen), die Reduzierung der verpflichtend vorgeschriebenen Beauftragten in Unternehmen (Einsparpotential von rund 10 Mio. Euro für Unternehmen) sowie die Vereinheitlichung von Registernummern („Personennummern“ und „Unternehmensnummern“).

Im Ministerratsvortrag vom 20. Mai 2014 finden sich die Aufgaben der ADK:

Die Kommission soll auf Grundlage der bereits vorliegenden Vorarbeiten den Normenbestand systematisch untersuchen und unter Setzung von Schwerpunkten dahingehend hinterfragen, ob Vereinfachungen möglich sind bzw. ob auf bestimmte Regelungen verzichtet werden kann (Aufgaben- und Prozesskritik). Durch den Abbau bürokratischer Barrieren sollen die Bevölkerung sowie Unternehmen entlastet werden. Die durch Bürokratie bedingten Kosten und der dadurch entstehende Zeitaufwand sollen massiv reduziert werden. Durch die Modernisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung soll der Ressourceneinsatz weiter optimiert werden. Daneben sollen Aufgabengebiete identifiziert werden, die sowohl innerhalb der Gebietskörperschaften als auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgleisigkeiten und ineffizienter Ressourcenbindung ohne Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führen.

Mein Ressort stellt im Rahmen der Budgetunterlagen zwei Beilagen zur Verfügung, die über die Themen Better Regulation sowie Verwaltungsreform informieren.

Generell ist festzuhalten, dass einige der hier angeführten Maßnahmen auch in den Berichten der ADK enthalten sind, z.B. in Unterkapitel „Neue Gründerwelle auslösen“ die Fragen

9., 10., 11. und 12.; in Unterkapitel „Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen“ die Fragen

1. und 2.; in Unterkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“ die Fragen 1. bis 6. sowie 15. und 16., 19. und 20., 25. und 26. sowie 29. bis 32. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von der Bundesregierung konsequent verfolgt werden.

Zu 5. und 6.:

Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu den Fragen 1. bis 4.).

Zu 7. und 8.:

Amtliche Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen seit 1. Jänner 2014 kostenlos im Internet (Findok, Bereich „Amtliche Veröffentlichungen“) anstelle des kostenpflichtigen Print-Werks „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“.

Zu 9. bis 12. sowie 17. bis 22.:

Die Gegenstände dieser Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 13. und 14.:

- Kleinbetragsrechnung:
Die Erhöhung der Grenze für die Kleinbetragsrechnung wurde mit dem AbgÄG 2014 umgesetzt.
- Streichung Wareneingangsbuch:
Zur Führung von Wareneingangsbüchern sind nicht alle Unternehmer verpflichtet, sondern nur diejenigen, die nicht zur Führung von Büchern nach §§ 124, 125 Bundesabgabenordnung (BAO) verpflichtet sind oder solche nicht freiwillig führen (§ 127 BAO). Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit Erleichterungen nach § 128 Abs. 3 BAO beim Finanzamt bei der Führung des Wareneingangsbuches zu beantragen. Wenn das Wareneingangsbuch generell abgeschafft würde, bestünde keine gesetzliche Verpflichtung mehr entsprechend geordnete Aufzeichnungen über den Wareneingang zu führen. Die Überprüfbarkeit der Vollständigkeit der erklärten Umsätze wäre nicht mehr gegeben und der Abgabenhinterziehung wäre Tür und Tor geöffnet. Nach Einschätzung des Finanzressorts ist bei Abschaffung mit Steuerausfällen von

mindestens 500 Mio. Euro zu rechnen. Dies entspricht nicht dem Gesetzauftrag und ist auch keinesfalls im Sinne der redlichen Unternehmen, denn es würde deren Wettbewerbsfähigkeit am Markt gegenüber jenen Unternehmen, die nicht (oder nur schwer) aufdeckbare Schwarzumsätze tätigen, wesentlich beeinträchtigen.

- Erhöhung der Wertgrenzen für Mitteilungspflicht gem. § 109a Einkommensteuergesetz:
Bei einer Erhöhung der Wertgrenzen für Mitteilungspflicht nach § 109a EStG wird aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen mit Steuerausfällen gerechnet, da die Finanzämter in diesem Fall keine standardisierten, sondern allenfalls nur zufällige Informationen über eventuelle Nebeneinkünfte erhalten würden.
- Reduzierung des Umfangs einer Steuererklärung:
Die Steuererklärung hängt unmittelbar mit der Gesetzeslage zusammen. Ihr Umfang kann daher nur im Rahmen steuergesetzlicher Maßnahmen reduziert werden.

Zu 15., 16., 25. und 26.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Ergänzend siehe auch die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu den Fragen 1. bis 4.).

Zu 23., 24., 27. und 28.:

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom Bundesministerium für Finanzen befürwortet. Es wird auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes im Rahmen der legislativen Richtlinien hingewiesen.

Zu 29. und 30.:

Kooperation ist ein wichtiger Kernpunkt für das Unternehmensserviceportal (USP). Neben den Bundesministerien wird beispielsweise eine intensive Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV-SV) gepflegt. Der HV-SV kooperiert mit dem USP insbesondere hinsichtlich der Authentifizierung und Identifizierung und setzt den so genannten „Partnerportal-Login“ auf sozialversicherung.at bereits ein. Somit wird der Ausbau des „Single Sign-on“ für wirtschaftsrelevante Applikationen der Verwaltung

vorangetrieben. Mit den Ländern gibt es eine eigene USP-Arbeitsgruppe, um das USP auch für elektronische Verwaltungsverfahren der Länder zu nutzen. Beispielsweise wurde mit dem Land Tirol bereits eine Anbindung eines Verfahrens durchgeführt.

Das Erfolgsmodell „e-Rechnung an den Bund“ konnte insofern erweitert werden, als eine technisch-organisatorische Lösung für eine breitflächige Nutzung dieses Verfahrens im Wege des USP für alle Gebietskörperschaften bereitgestellt wurde. Das Land Oberösterreich wurde bereits angeschlossen und andere Organisationen wie die Sozialversicherung, das Bundesrechenzentrum, die Buchhaltungsagentur des Bundes oder weitere Bundesländer haben bereits ihr Interesse angemeldet.

Siehe zu diesen Fragen auch die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu den Fragen 1. bis 4.).

Zu 31. und 32.:

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familien und Jugend wird derzeit die antraglose Familienbeihilfe (Einsatztermin Mai 2015) umgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Ergänzend siehe auch die Ausführungen betreffend Berichte der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (zu den Fragen 1. bis 4.).

Zu 33. und 34.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Rahmen des Systems eines einheitlichen und transparenten Haushalts- und Rechnungswesens ein modernes und voll integriertes Fördermanagement entwickelt und bereitgestellt. Genutzt wird es aktuell vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, weitere Anschlüsse von derzeit betriebenen Insellösungen sind in Planung.

Zu 35. und 36.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Zu 37. und 38.:

Die Maßnahme „Weitgehende Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im ASVG und im EStG“ wurde bereits diskutiert und wird im Rahmen der Steuerreform umgesetzt.

Zu 39. bis 44. sowie 47. und 48.:

Die Gegenstände dieser Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.


Zu 45. und 46.:

Nicht zuletzt die Erfahrungen der Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zeigen, dass die BAO als Verfahrensordnung für die Erhebung von Abgaben und Beiträgen optimal (praxisgerecht, rechtsstaatliche Vorgaben umsetzend) ist. Eine Harmonisierung des Verfahrensrechts im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und in der Bundesabgabenordnung (BAO) ist eingehend geprüft worden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Anpassungen im ASVG an die BAO oder eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der BAO (nach dem Vorbild des § 41a Abs. 4 erster Satz ASVG für Sozialversicherungsprüfungen, somit für die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben/GPLA) möglich.

Zu 49. bis 54.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J vom 26. Februar 2015 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis 3676/AB XXV-Gr. Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	15 von 15
Datum/Zeit	2015-04-24T08:35:41+02:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	smarqIM7sJZNGAZ4s4VBuuOexB/ecMXojFvfsOkvibVTfhv/fMJ/wSKvr3CILEy u72akWUGpuv4aN01lg0Vn6VEude9YWA1HwOuFA01/eUR0K613/e6/eGK6cDD8/8 rrDyoUjUkHAq+tDXj96f7pMabgG5T7kpst/dzRlt7TIAIO26YNpGxV0skfa8xTO wZ8PILDBdCfw6pITuZ9kKGg4QmG5Uw2EsdcpxyuyPMUrMYmnEMcDINnT0uD8e1 2v2ohs9uXHeAMAVC4+9ckYuEDID2rMVUYTQEWInkrFsyCHKm7+zG608YJz7lcYw PsMye07fSPFfun9giwL7uiXitzg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	